

**Nachtrag Nr. 1**

<b>Gremium:</b>	Umweltausschuss	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
<b>Sitzung am:</b>	29.10.2008		

**Baumfällaktion am Mühlenhofweg  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2008**

**Sachverhalt:**

Der Antrag der SPD-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

**Stellungnahme der Forstbehörde sowie der Verwaltung:**

Von der Einladung eines Vertreters der Forstbehörde wurde Abstand genommen, da das Thema bereits im Frühjahr ausführlich behandelt wurde.

In diesem Wohngebiet gelten drei unterschiedliche Rechtsvorschriften, die aus verschiedenen Gründen Bäume schützen:

- a) Baumschutzsatzung der Stadt Siegburg
- b) Landschaftsgesetz (bzw. Landschaftsplan Nr. 7)
- c) Bundeswaldgesetz.

Die Baumschutzsatzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

- a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes,
- b) Flächen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt.

Die betroffenen Bürger wohnen in einem Wohngebiet, in dem die Baumschutzsatzung gilt. Auf der unbebauten Seite des Mühlenhofweges gilt jedoch das Bundeswaldgesetz und weiter unterhalb (Kaldauer Feld) das Landschaftsgesetz NW bzw. die Vorschriften des Landschaftsplanes Nr. 7.

Das Antwortschreiben der Forstbehörde an das Katholische Siedlungswerk Siegburg e.V. vom 23. Mai 2008 ist als Anlage beigefügt.

Die Fragen der SPD-Fraktion werden von Seiten der Forstbehörde wie folgt schriftlich beantwortet:

Zu 1) Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind auch nach dem 1. März zulässig.

*Die Verwaltung führt hierzu ergänzend aus:*

Die angegebene Vorschrift, wonach nach dem 1. März keine Bäume mehr gefällt werden dürfen, ist in dieser Form nicht zutreffend zitiert. Diese Vorschrift finden Sie im Landschaftsgesetz NW. Hier sind in § 64 die Verbote geregelt:

„Es ist verboten, ...

2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen,
3. **Bäume mit Horsten** zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

Das genannte Datum bezieht sich nicht auf Bäume, sondern auf das Abschneiden von Hecken und Gebüsch. Im Übrigen werden unter Ziffer 3 nur Bäume angesprochen, auf denen ein Horst errichtet wurde. Diese Einschätzung der Rechtslage, dass ab dem 1. März keine Bäume mehr gefällt werden dürfen, unterliegt oft einem Irrtum.

- Zu 2) Die gefällten Bäume stellten eine Gefahr dar, unabhängig davon, ob die Stämme am Fällschnitt gesund aussahen. Entscheidend für die Fragestellung ist die Beurteilung der Vitalität, des Totholzanteiles in der Krone, des Wurzelzustandes und der Neigung. Es ist die Entscheidung eines gut beratenen Eigentümers, in welchem Umfang er Risiken im Zusammenhang mit der Umsturzgefahr von Bäumen eingeht. Aus forstlicher Sicht war die Entscheidung des Eigentümers in diesem Fall richtig.
- Zu 3) Durch Ortsbesichtigung kann man feststellen, dass der Vorwurf unzutreffend ist. Die verbliebenen Resthölzer ersticken keine Vegetation, sondern stellen wertvolle Lebensräume dar und spielen im Stoffkreislauf von Wäldern eine wichtige Rolle.
- Zu 4) Es handelt sich nicht um Waldvernichtung, sondern um eine bedauerlicherweise notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Risiken für die Anwohner. Bereits jetzt ist der Aufbau eines naturnahen Waldrandes auch für den Laien sichtbar. Ein Einsatz von Zugmaschinen ist bei einer solchen Maßnahme nicht vermeidbar. Maschinen bewegen sich ausschließlich auf sog. Rückegassen und befahren nicht die gesamte Waldfläche. Die entsprechenden Standards wurden eingehalten.
- Zu 5) In vergleichbaren Fällen ist die erneute Durchführung einer solchen Maßnahme nicht vermeidbar.
- Zu 6) Von Seiten der Forstbehörde wird bei der Aufstellung von Bauleitplänen und bei Einzelbauvorhaben immer auf die Einhaltung eines Abstandes von 35 m zwischen Wald und besiedeltem Gebiet hingewiesen. Aus verschiedenen Gründen wird dieser Abstand bei der weiteren Planung oft nicht eingehalten. Die Problematik besteht praktisch in allen Kommunen, die an Wälder angrenzen und hat sich in den letzten Jahren verschärft, da der sog. „35 m-Erlass“ der einen entsprechenden Abstand forderte, im Zuge der Deregulierung aufgehoben wurde.

*Die Verwaltung führt hierzu ergänzend aus:*

Die vorhandene Siedlung südlich der Straße "Viehtriff" / des Mühlenhofweges ist im Siegburger Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) seit Jahrzehnten als Wohnbaufläche dargestellt. Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) wurden in diesem Bereich nicht aufgestellt, so dass bauliche Tätigkeiten nur innerhalb der Siedlung möglich sind. Da außerhalb des seit Jahrzehnten bebauten Bereiches keine weiteren Baurechte geschaffen wurden, kann von einer "ungezügelter Bauleitplanung" nicht die Rede sein.

**Zur Sitzung des Umweltausschusses der Stadt am 29.10.2008.**

Siegburg, 29.10.2008